

Für den Arzt und das Praxisteam

Inhalt

Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine.....	2
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	3
1. Schulung für mit der Ausbildung der MFA befasstes Personal	3
II. Abrechnung.....	4
III. Beratung/Verordnung/Projekte.....	5
1. Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf	5
2. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe	9
3. Unvollständige Verordnungen von AsylbG	10
4. Vereinbarung über die Festsetzung neuer Richtgrößen für das Jahr 2023	10
5. Verordnung von Arzneimittel – Beanstandungen/Regressanträge einzelner Krankenkassen	10
IV. Verträge	12
1. Neu: Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER	12
2. Vierter Nachtrag zu den Verträgen über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2 und U10/U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin mit der Knappschaft	14
V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit.....	15
1. Außerklinische Intensivpflege: Fortbildung zur Verordnung ist online	15
2. Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung	16
3. Fortbildungsverpflichtung gemäß § 95 d SGB V: Unterschiedliche Nachweiszeiträume der Kassenärztliche Vereinigung und Ärztekammer/Psychotherapeutenkammer	16
4. Erhebung zum Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements	17
5. Hygieneberatung bei der KV Saarland	17
VI. Bereitschaftsdienst/ Patientenservice/ 116 117/ Terminservicestelle	19
1. Vertretungsregelung an den Brückentagen	19
2. Terminmeldung an die Terminservicestelle (TSS) über den eTerminservice - Änderung des voreingestellten minimalen Buchungsabstandes	19
VII. Personal	21
Seminarangebot der KV Saarland	21

Anlagen

Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine

Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende März haben wir Ihnen ein Fax-News mit dem Titel „Praxisumfrage: Nicht abgesagte Termine durch Patientinnen und Patienten“ geschickt.

Vor dem Hintergrund knapper werdender personeller Ressourcen gewinnt das Thema „Arztzeit“ einen immer höheren Stellenwert für uns alle! Deshalb möchten wir an dieser Stelle nochmal an unsere Umfrage und ihre Bedeutung erinnern:

Uns erreichen regelmäßig Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen, dass in den Praxen vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden.

Einzelne Kolleginnen und Kollegen haben bereits Datenauswertungen in ihren Praxen durchgeführt und festgestellt, dass pro Quartal zahlreiche Termine nicht wahrgenommen werden – ein großer Teil davon unentschuldigt.

Machen Sie mit! Beteiligen Sie sich an dieser Umfrage!

Dokumentieren Sie in diesem Quartal (01.04. – 30.06.2023), wie viele Patientinnen/ Patienten ihre Termine abgesagt bzw. nicht abgesagt haben. Nur mit zuverlässigen Daten können wir die ärztliche Perspektive auf politischer Ebene belegen: Dass nämlich mangelnde Termintreue der Patientinnen/ Patienten zu Ausfallzeiten und somit echtem Honorarverlust führt und gleichzeitig die Wartezeiten für andere Patientinnen/ Patienten auf diese Weise verlängert werden.

Wir bitten Sie eindringlich: Helfen Sie mit! Je mehr Praxen sich an der Umfrage beteiligen, desto aussagekräftiger die Daten.

Der Einfachheit halber haben wir das Fax-News sowie das Rückfaxformular diesem KVS-Aktuell nochmal beigefügt. Senden Sie das Rückfax nach Möglichkeit bis zum 14.07.2023 zurück an uns. Sie können die Informationen aber auch auf unserer Internetseite www.kvsaarland.de im Mitgliederbereich herunterladen. Die Auswertung erfolgt selbstverständlich anonym.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. med. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Schulung für mit der Ausbildung der MFA befasstes Personal

Wie lange darf ein/e Azubi arbeiten am Tag? Wann und wie werden dann nun die Schulzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet und wo finde ich die gesetzliche Vorgabe? Muss ich meine/n Auszubildende/n vor einer Prüfung freistellen? Und wirken sich Fehlzeiten der/des Auszubildenden auf die Ausbildungsdauer und auf die Prüfung aus? Die Auszubildende ist schwanger, was nun? Geht es Ihnen auch so, unzählige Fragen? Dann ist das nachfolgende Seminar genau das richtige für Sie!

Die ÄK bietet für mit der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten betrautes Personal, aber auch für den/die ausbildende/n Arzt/Ärztin selbst ein Seminar an, das dazu dienen soll, ihr Wissen in Bezug auf die Ausbildung unserer Nachwuchskräfte interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen. Die wichtigsten Inhalte dieses Seminars sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG), JArbSchG, Ausbildungsordnung, ArbZG uvm.

Termine: 30.06.2023 und 13.10.2023
Uhrzeit: jeweils von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: ÄK des Saarlandes, Faktoreistr. 4, 66111 Saarbrücken
Teilnehmerzahl: begrenzt
Kosten: keine
Anmeldung online: www.aeksaar.de

Ansprechpartner:

Ärzttekammer des Saarlandes

Diana Fellingner-Ruppert ☎ 0681-4003 284 ✉: diana.ruppert@aeksaar.de

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 3/2023

Da die Beiträge zum Thema Abrechnung sehr umfangreich sind, haben wir sie in einer separaten Anlage zusammengefasst. Folgende Themen werden aufgegriffen:

1.	Abrechnung und Gebührenordnung	2
2.	Umgang mit Überweisungen von ermächtigten Ärzten und Krankenhäusern	3
3.	Abrechnung des Zuschlags 03008/04008 EBM (hausärztliche Terminvermittlung an einen Facharzt) auch für Hausärzte die an einem HzV-Vertrag /Vertrag zur Knappschaftlichen Versorgung teilnehmen	4
4.	Ab 01.04.2023: Neue GOP 01474 (Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung Invirto)	4
5.	Redaktionelle Klarstellung zur GOP 32851 EBM	4
6.	Anpassung der Bewertung und Änderung der Anmerkung und zur GOP 32816 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2)	5
7.	EBM Detailänderungen mit Wirkung zum 01.04.2023	5
8.	Mit Wirkung zum 01.04.2023: Aufnahme eines neuen Abschnitts 30.3.3 „Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien“ in den EBM	6
9.	Mit Wirkung zum 1. April 2023 werden die Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 und 02102 ergänzt	6
10.	Rückwirkende Änderung der Bewertung der Leistungen 40556, 40558, 40560	7
11.	Folgeverordnungen für häuslicher Krankenpflege (HKP) können nun auch per Videosprechstunde erfolgen	7
12.	Neue OP Leistungen: Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelktrode	8
13.	Verordnungen für medizinische Rehabilitation können nun auch per Videosprechstunde erfolgen	9
14.	Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie	9

III. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf

Die Gemeinsame Prüfungseinrichtung des Saarlandes hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland, die stellvertretend für alle Kassen im Saarland den Sprechstundenbedarf regelt, Anträge auf sachlich-rechnerische Berichtigung Sprechstundenbedarf gestellt hat. Beanstandet werden solche Verordnungen, die nicht im Einklang mit der gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung und deren Anlage stehen. Um solche Beanstandungen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich die Hintergründe dieser Anträge zu veranschaulichen. Nachfolgend haben wir Ihnen die am häufigsten beantragten Artikel zusammengefasst.

Beanstandung	Beispiel-Präparate, die in der Vergangenheit von den Kassen beanstandet wurden:	Erklärung
Verordnung von Antihypoglykämika	Baqsimi 3mg Nasenpulver® Glucagen® Hypokit	Gebrauchsfertige Zubereitungen für die Anwendung durch den Patienten zählen nicht zum Sprechstundenbedarf.
Verordnung von Artikeln , die zu den allgemeinen Praxiskosten zählen, z.B.: Skalpelle, Einmalspritzen, Kanülen, PH Indikatorstreifen, Kontrolllösungen und Handschuhe, Spuckbeutel, Ultraschallgel	Combi Stopper Accu Chek® Aviva Kontrolllösung BD® Micro fine Nadeln BD® Discardit Spritze Cutifix® Einmal Skalpell PH FIX Indikatorstäbchen PH 4-7 Sterican® Kanülen Verbandzellstoff	Artikel, die nach EBM Band 1 zu den allgemeinen Praxiskosten zählen, sind nicht gesondert bezugsfähig.
Verordnung von Adrenalin-Autoinjektoren	Fastjekt / (Junior) Autoinjektor® Jext® 150/300µg Emerade® 150/ 300/500µg Anapen® 300/500 µg Epipen® Autoinjektor	Autoinjektoren sind nur für die Anwendung durch den Patienten zugelassen und somit nicht über den Sprechstundenbedarf bezugsfähig. Sollten Sie dennoch Adrenalin-Autoinjektoren für den Notfall in der Praxis vorrätig halten wollen, so können Sie sich damit auf eigene Kosten bevorraten. Die im Notfall eingesetzten Systeme können nachträglich auf Namen des Patienten rezeptiert werden um Ihren Bestand wieder aufzufüllen.

Verordnung von topischen Antiallergika für die Behandlung von erwachsenen Patienten	Soventol® Fenistil®	Bei der Verordnung von topischen Antihistaminika, welche nur für pädiatrische Fälle zulässig sind, sollte auf dem Rezept der Hinweis „für pädiatrische Fälle“ angegeben werden.
Verordnung von externen/topischen Antirheumatika/ Antiphlogistika	Voltaren® Emulgel/ Schmerzgel Diclofenac Gel Puren/ AL/ Heumann Diclo Ratio Schmerzgel	Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, bei Ödemen und stumpfen Traumata sowie Rheumamittel zur externen Anwendung sind von der Verordnung über den SSB ausgeschlossen. NSAR- Externa/ Topika können nur gemäß Zulassung und AM-Richtlinie zur Iontophorese bezogen werden.
Verordnung von Aknemitteln	Aureomycin Abanta 30 mg/g Nadixa®	Aknemittel sind nur gemäß ihrer Zulassung und der Arzneimittel-Richtlinie auf Name des Patienten verordnungsfähig.
Verordnung von Benzodiazepinen	Zopiclon CT 7,5mg Zopiclon 1A 7,5mg Zopiclon ABZ 7,5mg	Benzodiazepine sind nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen sowie im Akut- / Notfall bezugsfähig. Sofern es sich um Schlafmittel handelt, können diese nicht über den SSB bezogen werden.
Verordnung von Fluorescein Ampullen	Fluorescein Alcon 10%	Die Kosten für Fluorescein Ampullen sind bei der Augenangiographie in der Gebühr für die Leistung enthalten.
Verordnung von Glukose als Lebensmittel	Gluco 50 Pulver Gluco 75 Pulver	Gemäß unserer Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung können für den oralen Glucosetoleranztest Glukosepulver-Einzelportionen sowie Fertigprodukte bezogen werden. Lebensmittel sind über den Sprechstundenbedarf ausgeschlossen. Wir raten zur Verwendung, von in der Apotheke, abgepackten Einzeldosen oder der Verordnung der NRF Rezeptur „Glucose-Lösung 250 mg/ml für oGTT (NRF 13.8.)“. Sollte in Ihrer Verordnungssoftware nicht klar zu erkennen sein, ob es sich um ein zugelassenes Arzneimittel oder Lebensmittel handelt, kontaktieren Sie bitte Ihre Apotheke.

Verordnung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln	Isopropanol 70 Biocide® Softa Man® Sterilium® / med/ virugard Meliseptol® Dersderman Pure® Incidine plus®	Über den Sprechstundenbedarf dürfen nur Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten, für die Desinfektion von Haut, Schleimhäuten und Wunden sowie für gynäkologische und urologische Verrichtungen, bezogen werden.
Verordnung von Heparin Gelen, Salben oder Cremes	Heparin AI Salbe 30000 Heparin 30000 Lichtenstein Hepathromb 30000 Hepathrombin 30000 Thrombophomb 6000	Heparin Gele, Salben und Cremes können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.
Verordnung von sterilen Holzmundspateln	Holzmundspatel Medispat CL	Über den Sprechstundenbedarf können nur unsterile Holzmundspatel für Untersuchungen im Rachenraum verordnet werden.
Verordnung von topischen Kombinationspräparaten	Diprogenta® Salbe/ Creme Decoderm Tri®/ Comp® Fucicort® Lotricomb® Jellin Neomycin® Sulmycin M Celestan V® Nystalocal	Die Verordnung von topischen Kombinationen im Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig. Die enthaltenen Wirkstoffe können gemäß Zulassung und gemäß des Vereinbarungstextes als Monopräparate bezogen werden. Ebenfalls ist eine Verordnung auf Name des Patienten möglich.
Verordnung von Kompressionssystemen	Rosidal® TCS UCV 2 Kompressionssystem Jobst compri2 Binden UrgoK2 System 8cm/ 10cm/ 12cm	Dieses fertig gepackten Sets aus unterschiedlichen Kompressionsbinden und Polstermaterialien können nur auf Name des Patienten verordnet werden. Sie sind unter anderem zugelassen zur Therapie venöser Ulzera, venöser Ödeme und Lymphödeme, die eine starke Kompression erfordern und sind demnach nicht für den Akut/Notfall gedacht. Sie sind auch nicht als wirtschaftliche Großgebilde zu sehen.
Verordnung von Mitteln zur enzymatischen Wundreinigung	Iruxol® N	Mittel zur enzymatischen Wundreinigung sind nicht im Sprechstundenbedarf enthalten.
Verordnung von Neuroleptika mit dem Wirkstoff Fluspirilen oder Haloperidol als Decanoat	Imap® 1,5mg Haldol decanoas® Haloperidol neurax decanoat	Über den Sprechstundenbedarf dürfen nur Präparate für den Akut-/ Notfall, gemäß der Zulassung bezogen werden. Beide Wirkstoffe sind zugelassen zur Langzeit- bzw. Erhaltungs-

		therapie und können nur auf den Namen des Patienten verordnet werden.
Verordnung von Procain für die Neuraltherapie	Procain Roewo® 2% Maxi Procain Loges® 1% IFL Hewedor Procain 2% Lophakomp Procain 2ml Procain Psano 2% Maxi Pasconeural Injekt 2%	Nur Präparate mit der Zulassung zur akuten Schmerzbehandlung oder zur lokalen und regionalen Nervenblockade sind verordnungsfähig. Präparate, welche nur für die Neuraltherapie zugelassen sind, können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden. Präparate, welche eine kombinierte Zulassung besitzen, können weiterhin bezogen werden, da die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland hier von einer sachgerechten Anwendung ausgeht.
Verordnung von Schnelltests	Cleartest Tuberkulose Covid-19 Antigen Schnelltest D-Dimer Test Panbio Covid 19 Antigentest SARS Cov2 Rapid Antigen Test Troponin I Schnelltest	Schnelltests sind mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Verordnung von Teststreifen	Accu Chek® Aviva TS BG Star® Teststreifen Coagucheck® XS PT TS Contur® Next Sensoren	Teststreifen sind mit der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Verordnung von Urinteststreifen	Combur® 5 Combur® 9 Combur® 10 Urinteststreifen 10 Paramed Uricult Nährbodenträger	Urinteststreifen können nur für die Bestimmung von pH-Wert, Glukose und Eiweiß gesondert über den Sprechstundenbedarf bezogen werden. In allen andern Fällen sind die Kosten in der Ziffer enthalten.
Verordnung von Vitaminen, Mineralstoffe und Spurenelemente	Folsäure Hevert 5mg D3 Vicotrat Pascorbin 7,5mg Ascorbinsäure Vitamin B12 Lichtenstein Zink Injekt N	Nur Calcium, Kalium, Magnesium und Eisen können parenteral und nur für Akut-und Notfälle über SSB bezogen werden. Ansonsten ist nur eine Verordnung auf Name des Patienten gemäß der Arzneimittel-Richtlinie möglich.
Verordnung von Wärmesalben ohne die Zulassung für die Hyperämisierung des Ohrläppchens	Hot Thermo Dura® C Creme Finalgon® Wärmecreme Duo	Über den Sprechstundenbedarf können thermotherapeutische Salben mit der Zulassung zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung bezogen werden.

Verordnung von Wund- und Pflegesalben oder Lösungen	Bephanthen® Wund- und Heilsalbe/ Lösung Brand und Wundgel Medice® Asche Basis® Creme Mirfulan Multilind Heilsalbe	Wund- und Pflegesalbe können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.
--	---	---

Wir hatten in der Vergangenheit bereits umfassend über die Neuerungen der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung informiert. Sollen Sie dennoch Unklarheiten in Bezug auf die Verordnungsfähigkeit eines Produktes über den Sprechstundenbedarf haben können Sie sich gerne telefonisch unter 0681/998370 oder per Mail an beratung@kvsaarland.de an uns wenden.

Die aktuell gültige Sprechstundenbedarfsvereinbarung, die gültige Anlage sowie weitere Informationen zum Thema Sprechstundenbedarf finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

<https://www.kvsaarland.de/sonstige>
-> Sprechstundenbedarf.



Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

2. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Die Vertragspartner – GKV und KVS – haben zur Steuerung der Arzneimittelversorgung und Erreichung der vereinbarten Ziele eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die regionale Ausgabenentwicklung analysiert, die Ordnungsstrukturen bewertet und situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Ziele vorschlägt.

Wir möchten Sie daher auf die neuen Veröffentlichungen der ständigen Arbeitsgruppe aufmerksam machen:

Anleitung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Biologika bei chronischer Rhinosinusitis mit Polyposis nasi

Sie finden diese, sowie viele weitere Dokumente, welche in diesem Rahmen veröffentlicht wurden, unter www.kvsaarland.de -> Verordnung
-> Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe.



Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

3. Unvollständige Verordnungen von AsylbG

Anlässlich eines Schreibens vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bitten wir Sie beim Ausstellen der Verordnungen für AsylbLG die Angaben auf dem Rezept auf Vollständigkeit genauer zu prüfen. Hier kam es in der Vergangenheit bei den Leistungsbehörden und den Apotheken vermehrt zu Abrechnungsproblemen.

Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

4. Vereinbarung über die Festsetzung neuer Richtgrößen für das Jahr 2023

Erfreulicherweise dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die neue Richtgrößenvereinbarung für das Jahr 2023 nun von Seiten aller Kassen akzeptiert wurde. Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage. Den Anlagen können Sie die neuen Richtgrößenwerte entnehmen. Als Besonderheit lässt sich erwähnen, dass bei den Heilmitteln nachträglich neue Richtgrößenwerte für das Jahr 2022 zu Ihren Gunsten vereinbart werden konnten. Zudem konnten wir zum ersten Mal eine lineare Erhöhung der Richtgrößen für Arzneimittel um 3,74 % und bei Heilmittel 8,38% bei jeder Fachgruppe für jede Altersgruppe erreichen, so dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie außen vorgelassen werden konnten.

Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

5. Verordnung von Arzneimittel – Beanstandungen/Regressanträge einzelner Krankenkassen

Wir hatten in der Vergangenheit bereits eine Liste mit Präparaten erstellt, die **nach Ansicht der Krankenkassen** aufgrund der Arzneimittelrichtlinien oder Ausschlüsse durch das SGB V nicht zu Lasten der GKV hätten verordnet werden dürfen. Bei Verordnungen folgender Arzneimittel haben einzelne Krankenkassen bereits Anträge auf Rückerstattung gestellt:

Auflistung uns bekannter Prüfantragsthemen	
Präparate:	vermeintlicher Antragsgrund:
Atomoxetin	Off-label-use (keine entsprechende Diagnose vorhanden)
Blutzuckerteststreifen	keine Insulin Verordnung AM-RL § 52
Cannabisverordnungen	fehlende Genehmigungen der Krankenkassen
Circadin®	Off-label-use (Alter); Zulassung ab 55 Jahre
Claversal	Off-label-use (keine entsprechende Diagnose vorhanden)
Dronabinol	fehlende Genehmigungen der Krankenkassen
Esomeprazol	Off-label-use Höchstmenge überschritten

Beratung/Verordnung/Projekte

Impfstoffe (z.B. Boostrix [®] , Gardasil [®] , Priorix [®] , Shingrix [®])	Auf Name des Patienten ausgestellt
Kreon [®]	Verordnungseinschränkung nach AM-RL Anlage I Nr. 36 nicht berücksichtigt
Medikinet [®]	Verordnungseinschränkung nach AM-RL Anlage III Nr. 44 nicht berücksichtigt
Mesavancol	Off-label-use (keine entsprechende Diagnose vorhanden)
Migraenerton [®]	Nach AM-RL nach Anlage III Nr. 6 nicht verordnungsfähig
Neupro [®]	Off-label-use (keine entsprechende Diagnose vorhanden)
Pankreas-Enzym (z.B. Pangrol [®])	Verordnungseinschränkung nach AM-RL Anlage I Nr. 36 nicht berücksichtigt
Pregabalin	Off-label-use Höchstmenge überschritten
Salofalk [®]	Off-label-use (keine entsprechende Diagnose vorhanden)
Tramadol	Off-label-use Höchstmenge überschritten
Zolpidem [®]	Off-label-use Höchstmenge überschritten
verschiedene Rezepturen	Verordnungen entsprechen nicht der Vorgabe § 9 AM RL

- Die AM-RL mit allen Anlagen finden Sie auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA):
- Bei Fragen zur Auslegung der der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) steht Ihnen ein Fragen- und Antwortkatalog der KBV zur Verfügung, der unter folgendem Link zu finden ist:
https://www.kbv.de/media/sp/2020-02-21_FAQ_AM-RL.pdf



Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Beratung@kvsaarland.de

IV. Verträge

1. Neu: Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER

Mit Wirkung **zum 01.04.2023** startet ein neuer Vertrag zur Besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED), den die **KVS** mit der **BARMER** im Benehmen mit der **bng- Regionalgruppe** im Saarland geschlossen hat. Der Vertrag nach § 140a SGB V soll helfen, die Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (Morbus Crohn, Colitis ulcerosa) weiter zu verbessern.

Teilnahme der Versicherten:

Alle Versicherten der BARMER mit **gesicherter Diagnose** einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung gemäß ICD-10 **K50.-, K51.-, K52.3** können am Vertrag teilnehmen. Die Teilnahme ist **freiwillig**. Die Patienten müssen ihre Teilnahme am Vertrag mittels Teilnahme-/Einwilligungserklärung (Anlage 2.1) erklären.

Teilnahmevoraussetzungen der Vertragsärzte:

Am Vertrag können alle im Bereich der KVS zugelassenen und ermächtigten sowie angestellten Ärzte mit

- Anerkennung zum Führen der Facharztbezeichnung für **Innere Medizin und Gastroenterologie oder**
- Genehmigung zur Führung der Facharztbezeichnung für **Innere Medizin mit fachärztlicher Niederlassung und der Genehmigung zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie**

teilnehmen, soweit sie die nachfolgenden weiteren persönlichen/sachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines gültigen Zertifikates „CED Schwerpunktpraxis im bng“ **oder**
- Betreuung von > 50 CED-Patienten (GKV) pro Jahr/Praxis,
- Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V,
- Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema CED mit zumindest 12 CME-Punkten/Jahr.
- regelmäßige Teilnahme an zumindest einem der jährlich angebotenen Fortbildung zu diesem Vertrag (Angebot der bng-Regionalgruppe im Saarland),
- **Fakultativ:** Vorhaltung einer weitergebildeten CED-Fachassistenz (FACED) oder einer nach dem BÄK-Curriculum weitergebildeten „CED-Versorgungsassistenz“.

Es ist eine **Teilnahmeerklärung** (Anlage 1) gegenüber der **KVS** erforderlich.

Leistungen des teilnehmenden Arztes / der Fach- bzw. Versorgungsassistenz CED

Nachdem der Patient über den Vertrag informiert und in diesen eingeschrieben wurde, wird die CED zu einem bestimmten Schweregrad anhand individueller, an Diagnosescores ausgerichteter Zielwerte und entsprechender Dokumentationen zugeordnet. Es werden einzelne Therapieschritte, insbesondere der Arzneimitteltherapie, festgelegt und Therapieziele mit dem Patienten vereinbart. Im Rahmen der Systemtherapie erfolgt eine engmaschige Verlaufskontrolle durch verschiedene präparatespezifische Untersuchungen. Bei Nichterreichen der gemäß Leitlinien festzulegenden Therapieziele passt der Arzt die Therapie entsprechend der S3-Leitlinie an oder wechselt die Therapie.

Um die Selbstmanagementfähigkeit des Patienten zu fördern, wird dieser umfassend durch den Arzt oder eine CED-Fachkraft beraten, auch zu den Themen Impfplanung, Ernährung sowie psychosoziale und sozialrechtliche Aspekte der Erkrankung. Auf Wunsch wird der Patient in die digitale Anwendung „MyTARGET“ eingewiesen und zur dauerhaften Nutzung motiviert.

Der mitbehandelnde Hausarzt wird spätestens 14 Tage nach Behandlungstermin mittels Arztbrief über die Untersuchungsergebnisse, Diagnosen sowie die weitergehenden Behandlungsempfehlungen nach Medikationsplan informiert.

Im Falle eines Schubs erhält der Patient einen Interventionstermin binnen 3 Tagen, regulär innerhalb von 14 Tagen.

Vergütung der Leistungen:

- Für die Erfüllung der Strukturvoraussetzungen und Umsetzung der Strukturmaßnahmen erhält der Arzt je Patient und Quartal eine **Versorgungs- und Strukturpauschale** in Höhe von **15 Euro (Abr.-Nr.: 98246)**.
- Für die **strukturierte Patientenbegleitung** durch die Fachassistenz CED oder Versorgungsassistenz **CED** können je Patient und Quartal **7,50 Euro** abgerechnet werden (**Abr.-Nr.: 98242**).
- Bei Erreichen der in Anlage 4 des Vertrages festgelegten Arzneimittelzielquoten erhält der Arzt in einem Folgequartal einen **Ampelbonus** in Höhe von **5 Euro** je Quartal und Patient als Zuschlag zur Versorgungs- und Strukturpauschale. **Dies erfolgt automatisch durch die KVS.**
- Einmal pro Quartal und Patient kann außerdem eine **ausführliche, patientenindividuelle Beratung** (mindestens 30 Minuten) durch die Versorgungsassistenz CED oder den Arzt in Höhe von 25 Euro abgerechnet werden (**Abr.-Nr.: 98244**).
- Sofern der Patient in die Nutzung der App „MyTARGET“ eingewiesen wird, können **einmalig 2,50 Euro** abgerechnet werden (**Abr.-Nr.: 98245**).

Den vollständigen Vertragstext, Teilnahmeunterlagen für Ärzte und Patienten, die Informationen zur Arzneimitteltherapie (Anlage 4) sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

Praxis → Verträge
→ Verträge der KVS → Darmerkrankungen (CED)



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. **Vierter Nachtrag zu den Verträgen über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2 und U10/U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin mit der Knappschaft**

Der Nachtrag zum oben genannten Vertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft und enthält jeweils folgende wesentliche Änderungen:

- Der Vertragsname wird um den Zusatz „gemäß § 140 a SGB V“ ergänzt.
- Die Vergütung der Leistungen 81102, 81120 und 81121 wird von 53€ auf 57€ erhöht.
- Anpassung der Teilnahmeerklärung für Versicherte (Anlage 2).

Bitte verwenden Sie ab 1. April 2023 die neuen Teilnahmeerklärungen für Versicherte (Anlage 2).

Den Vertrag und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

Praxis → Verträge

→ Verträge der KVS → Früherkennungsuntersuchungen



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit

1. Außerklinische Intensivpflege: Fortbildung zur Verordnung ist online

Zur Verordnung außerklinischer Intensivpflege (AKI) steht nun eine Online-Fortbildung zur Verfügung. Sie richtet sich insbesondere an Hausärztinnen und Hausärzte, die nach den neuen Regelungen der Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verordnen und dafür eine Genehmigung benötigen.

Neues Fortbildungsangebot der KBV

Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bestätigt, dass sie bzw. er über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügt oder die Absicht erklärt, sich diese innerhalb von sechs Monaten anzueignen. Die KBV stellt dafür nun eine CME-zertifizierte Online-Fortbildung zur Verfügung. Diese wurde von der Ärztekammer Berlin zertifiziert und ist seit dem 27. Februar online.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Das Fortbildungsangebot umfasst drei Teile mit insgesamt fünf Modulen zu verschiedenen Themenschwerpunkten.
- Teil 1 beinhaltet die Module „Krankheitsbilder“ und „Weaning - Beatmungsentwöhnung und Dekanülierung“, Teil 2 die Module „Hilfsmittel in der außerklinischen Intensivpflege - Beatmungsgeräte und Zubehör“ sowie „Therapieoptimierung“ und Teil 3 das Modul „besondere Versorgungssituationen“.
- Die drei Fortbildungen setzen sich aus den Lerninhalten und jeweils zehn Multiple-Choice-Prüfungsfragen zusammen.
- Für das erfolgreiche Absolvieren eines Teils werden drei CME-Punkte vergeben, also können Ärztinnen und Ärzte mit der AKI-Fortbildung insgesamt neun CME-Punkte sammeln. Die Fortbildungspunkte werden auf Wunsch elektronisch an die jeweils zuständige Ärztekammer übermittelt.
- Die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildung können bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung einreichen, um die erforderlichen Kompetenzen nachzuweisen.

Zugang über das Fortbildungsportal der KBV

Der Zugang erfolgt über das Fortbildungsportal der KBV im Sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen. Um sich anmelden zu können, muss der Praxiscomputer mit dem Sicheren Netz verbunden sein, zum Beispiel über die Telematikinfrastruktur.

Die Anmeldung erfolgt mit persönlichen Login-Daten, die die Kassenärztlichen Vereinigungen vergeben:

<https://fortbildungsportal.kv-safenet.de/snk/>



Ansprechpartner:

Frau Vogel

☎ 0681 998370

✉ qualitaetsscherung@kvsaarland.de

2. Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung

Wir bitten alle Praxen, die „nichtärztliche Praxisassistenten“ angestellt haben, uns einmal im Quartal eine Meldung über die jeweilige Anstellung (von mindestens 20 Wochenstunden) zu übermitteln.

Bitte beachten Sie auch, dass gemäß § 8 Absatz 5 der Delegations-Vereinbarung das Ausscheiden der nichtärztlichen Praxisassistenten unverzüglich der KV mitzuteilen ist.

Die Genehmigung ist gemäß § 8 Absatz 4 zu widerrufen, wenn die Abrechnungsvoraussetzung der Anstellung des nicht-ärztlichen Praxisassistenten bei dem Genehmigungsinhaber nicht mehr gegeben ist.

Das Formular Quartalsklärung finden Sie hier:

https://www.kvsaarland.de/documents/10184/42/20230118_Erklärung_NaePa.pdf/21e6979a-ca1d-826e-d4a4-e09f2d60426c



Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Fortbildungsverpflichtung gemäß § 95 d SGB V: Unterschiedliche Nachweiszeiträume der Kassenärztliche Vereinigung und Ärztekammer/Psychotherapeutenkammer

Aufgrund der vermehrten Anfrage bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Gemäß § 95 d SGB V sind Sie alle 5 Jahre verpflichtet gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung 250 Fortbildungspunkte in Form eines Zertifikates nachzuweisen. Dieses Zertifikat erhalten Sie von Ihrer zuständigen Kammer.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Nachweiszeitraum bei der KV oft von dem Zeitraum der zuständigen Kammer abweicht, da Sie bereits vor Beginn der kassenärztlichen Tätigkeit Fortbildungen besucht und Punkte gesammelt haben.

Die Gültigkeit des „Praxissigel“ welches alle 5 Jahre mit dem Zertifikat von der Ärztekammer ausgegeben wird ist für Ihren Nachweiszeitraum und die damit verbundene Fortbildungsverpflichtung nicht maßgeblich.

Entscheidend für die Erfüllung des Nachweises gemäß § 95 d SGB V ist jedoch ausschließlich der gültige 5-Jahreszeitraum gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

Dieser beginnt mit Aufnahme Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit (Niederlassung, Anstellung oder Ermächtigung) bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. Erhebung zum Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements

Alle vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen und Einrichtungen sind seit 2004 gesetzlich zum Qualitätsmanagement verpflichtet.

Der Umsetzungsstand wird regelmäßig stichprobenartig überprüft. Hierzu werden zufällig ausgewählte Praxen und Einrichtungen aufgefordert Angaben zu ihrem QM zu übermitteln.

Wir möchten daher nochmals auf die Vorgaben der QM-Richtlinie aufmerksam machen. Sie finden diese sowie weitere Informationen und Unterstützungsangebote oder Termine für QM-relevante Schulungen unter

www.kvsaarland.de/qualitatsmanagement



Tip: Nutzen Sie die „Fragen zur Erhebung des Umsetzungsstands des QM“ sowie die Online-Selbstbewertung „Mein PraxisCheck Qualitätsmanagement“ um herausfinden wo Sie noch Potenzial zur Verbesserung haben.

Ansprechpartner:

Frau Schiffmann

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

5. Hygieneberatung bei der KV Saarland

Hygiene ist für viele Arztpraxen eine Selbstverständlichkeit. Jedoch ist die Frage, was der Begriff „Hygiene“ alles umfasst und welche Konsequenzen sich daraus für die einzelne Einrichtung ableiten, nicht ganz einfach zu klären. Die Rechtsvorschriften zu diesem Thema sind umfangreich und komplex und unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess. Jede Arztpraxis hat die Prozesse und Strukturen - eigenverantwortlich - immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Es geht darum, ein Hygienemanagement in der Praxis zu etablieren bzw. die bereits gelebten Prozesse und Strukturen regelmäßig zu evaluieren, um den bestmöglichen Infektionsschutz sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für die Ärztinnen und Ärzte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis zu gewährleisten.

Dazu gehört, geeignete Strukturen und Prozesse zu schaffen, aber auch die persönliche Motivation und das Bewusstsein aller in der Praxis Beschäftigten für das Thema Hygiene zu fördern.

Die KV Saarland möchte Ihre Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen und individuell beraten und hat sich daher personell entsprechend verstärkt.

Seit dem 01.03.2023 ist Herr Henning Adam als Referent-Hygiene im Fachbereich Qualitätssicherung tätig. Herr Adam ist staatlich anerkannter Gesundheitsaufseher, seit 18 Jahren Hygienekontrollleur und war vorher in einem saarländischen Gesundheitsamt u.a. als Sachgebietsleiter der Abteilung Hygiene- und Infektionsschutz tätig.

Versorgungsqualität und Patientensicherheit

Er hat sich auf den Bereich Hygiene in medizinischen Einrichtungen spezialisiert und unterstützt Sie informativ, zielorientiert, praxisnah und immer aktuell bei konkreten Fragestellungen zur Basis-hygiene, zur Struktur- und Prozessqualität Ihrer individuellen Praxissituation, zu Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, Infektionsschutz und Infektionsprävention, bei diagnostischen, operativen und therapeutischen Maßnahmen, zu Übertragungswegen und erregerspezifischen Hygienemaßnahmen, Multiresistenten Erregern, zu behördlichen Praxisbegehungen sowie bei der Umsetzung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zukünftig werden wir Fortbildungsveranstaltungen anbieten, in denen wir fundierte und praxisnahe Informationen zu Themen rund um Praxishygiene und Infektionsschutz in den Fokus stellen. Hierüber werden wir noch gesondert informieren.

Gerne sehen wir uns Ihre Praxis-Räumlichkeiten an und beraten Sie vor Ort insbesondere zu baulich-hygienischen und sonstigen die hygienische Prozess- und Strukturqualität betreffenden Fragen.

Die Qualität einer Arztpraxis, wird daran gemessen, dass die Prozesse auf hohem Niveau erfolgen und den Bedürfnissen und Erwartungen der Patientinnen und Patienten entsprechen. Die Umsetzung einer guten hygienischen Struktur- und Prozessqualität spiegelt sich in der Steigerung der Patienten- und Mitarbeiterzufriedenheit wieder.

Wir freuen uns darüber, Sie ab sofort schnell, persönlich, individuell und kompetent bei Ihren Anfragen zu beraten.

Ansprechpartner:

Herr Adam

✉: hygiene@kvsaarland.de

VI. Bereitschaftsdienst/ Patientenservice/ 116 117/ Terminservicestelle

1. Vertretungsregelung an den Brückentagen

Wir haben für Sie die aktuelle Regelung bezüglich der Brückentage zusammengefasst. Bei einem Brückentag handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt.

An den Brückentagen sind die Bereitschaftsdienstpraxen **zusätzlich** geöffnet. Aus Patientensicht handelt es sich hierbei um „ganz normale Werktage“. Daher ist es wichtig, gleichzeitig klarzustellen, dass die Bereitschaftsdienstpraxen außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr-18:00 Uhr bzw. Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr-13:00 Uhr) lediglich für unvorhersehbare Notfälle zuständig sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Vertretungsregelung an den Brückentagen im Falle der Abwesenheit hin. Möglichst nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Ärzte einer Arztgruppe sollen zur gleichen Zeit an den betreffenden Tagen abwesend sein. Wir bitten Sie diesbezüglich um ausreichende Absprache mit Ihren Kollegen.

Im Falle einer kollegialen Vertretung muss der Vertreter die Übernahme der Praxisvertretung ausdrücklich erklärt haben. Bitte beachten Sie im Sinne Ihrer Patienten auch, dass sich die vertretende Arztpraxis in einer für den Patienten **zumutbaren Entfernung** befindet. Ein Verweis an die Krankenhäuser sowie Notfallambulanzen als Praxisvertretung ist generell nicht zulässig.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Brückentagen:

- jeweils von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages

Ansprechpartner:

Frau Gouverneur

✉: et@kvsaarland.de

2. Terminmeldung an die Terminservicestelle (TSS) über den eTerminservice - Änderung des voreingestellten minimalen Buchungsabstandes

Termine, die von den ärztlichen und psychotherapeutischen Praxen der TSS zur Verfügung gestellt wurden, waren bislang – sofern seitens der Praxis keine anderweitige Kennzeichnung erfolgte – bis 7 Tage vor dem angebotenen Termin von der TSS buchbar und konnten im Fall einer Nichtbuchung durch die Praxis ab diesem Zeitpunkt wieder an eigene Patienten vergeben werden.

Wir möchten Sie ausdrücklich auf eine wichtige Änderung im eTerminservice hinweisen.

Bei allen Terminen, die von Praxen im eTerminservice zur Terminvermittlung **neu** angeboten werden, wurde der systemtechnisch voreingestellte Mindestbuchungsabstand in den Grundeinstellungen von 7 Tagen auf 2 Tage verkürzt.

Dies bedeutet: Wenn der Mindestbuchungsabstand nun 2 Tage beträgt, wird der von Ihnen zur Verfügung gestellte Termin bis 2 Tage vor Stattfinden des Termins im eTerminservice buchbar sein. Erst danach (und nicht mehr wie bisher bereits ab 7 Tagen) steht der Termin wieder zur Vergabe durch Ihre Praxis zur Verfügung.

Sollte dies von Ihnen nicht gewünscht sein, haben Sie bei Einstellung von Terminen selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, den Mindestbuchungsabstand **manuell** im System entsprechend anzupassen.

Bitte beachten Sie bei Einstellung des Mindestbuchungsabstandes, dass dieser auch Einfluss auf die Höhe des Zuschlages bei einem TSS-Vermittlungsfall haben kann. Sollten Sie ausschließlich Termine mit einem Buchungsabstand von 7 Tagen einstellen, werden Sie von dem TSS-Zuschlag „B“ (100 %) nicht profitieren können, da dieser nur bei einer Buchung innerhalb von 4 Tagen abgerechnet werden kann. Es empfiehlt sich also, sofern gewünscht und organisatorisch möglich, den kürzeren Buchungsabstand zu belassen.

Bei Terminen, die vor dem Programmupdate am 22.02.2023 bereits im eTerminservice eingestellt wurden, wurde seitens des Systems keine Änderung des Mindestbuchungsabstandes vorgenommen.

Wir bitten Sie, bei Vergabe durch die TSS nichtgebuchter Termine an eigene Patienten zunächst die Einstellungen im eTerminservice zu prüfen. Die Angabe zu dem für einen Termin gültigen Mindestbuchungsabstand erhalten Sie nach dem Login im eTerminservice unter „Terminplanung“ und Klick auf den zu prüfenden Termin. Möchten Sie den Mindestbuchungsabstand eines Termins anpassen, muss der Termin gelöscht und neu eingetragen werden.

(Ausnahme von dieser Regelung sind Akuttermine - diese haben keinen Mindestbuchungsabstand aufgrund der benötigten kurzfristigen Verfügbarkeit)

Ansprechpartner:

Frau Weber

✉: tss@kvsaarland.de

VII. Personal

Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2023 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2023:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- QEP®-Einführungsseminar
- Moderatorentaining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kvsaarland.de/web/guest/seminarangebot>



Ansprechpartner:

Frau Lahr

✉: seminare@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de*

Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit

- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.